

Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Ostholstein für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 13.12.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1-7, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 44, 45, 46 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. 2019, S. 425) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. 2019, S. Zeit geltenden Fassung, Art. 6 Abs. 425) in der zur 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH) vom 02.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassungwird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:





Neufassung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
Abschnitt II - Gebühren	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung	4
§ 5 Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserb	eseitigung
	5
§ 6 Erhebungszeitraum	6
§ 7 Gebührenschuldner	6
§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen	6
Abschnitt III - Erstattungen	7
§ 9 Erstattungsanspruch	7
§ 10 Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs	8
Abschnitt IV - Schlussbestimmungen	8
§ 11 Stundung und Erlass	8
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten	9
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 14 Inkrafttreten	9
Anlage 1	10



Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der ZVO betreibt gem. §§ 1, 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Abgabenerhebung

- 1. Der ZVO erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren.
- 2. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Übernahme des eingeleiteten Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.
- 3. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung und für die Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge.
- 4. Ergänzend zu dieser Satzung gilt, soweit die vorliegende Satzung nicht präzisierende oder anderslautende Vorschriften enthält, die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nach § 3.

Abschnitt II - Gebühren

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Der ZVO erhebt zur Deckung der Kosten für Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung, somit für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen für die Grundstücke Benutzungsgebühren, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.



- 2. Der ZVO erhebt ebenfalls Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage durch die Übernahme von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- 3. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen.
- 4. Die Gebühren umfassen auch die von dem ZVO gemäß Abwasserabgabengesetz für eigene Einleitungen zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 4

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- 1. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grundgebühr für alle an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke erhoben. Daneben wird eine Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück erhoben.
- 2. Für die angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird eine Straßenentwässerungsgebühr erhoben. Die Straßenentwässerungsgebühr wird pro angefangenem Quadratmeter (m²) gem. Anlage 1 festgelegt.
- Die Grundgebühr wird pro Grundstück für die Vorhalteleistung des ZVO erhoben. Der Grundgebührensatz ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt. Das Gebührenblatt ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4. Die Leistungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der versiegelten/überbauten Fläche pro angefangenem Quadratmeter (m²). Die Gebühr pro Berechnungseinheit (angefangener m²) ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
- 5. Abweichend von den Regelungen in Absatz 4 werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für
 - a) Dachbegrünungen: 50 %
 - b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen: 50 %



- c) versickerungsfähige Flächenbefestigungen (insbesondere unverdichteter Schotter oder Sickerpflaster) 50 %
- 6. Wird Wasser aus Grundstücksdrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, so wird die versiegelte/überbaute Fläche nach Abs. 4 um 50 % erhöht.
- 7. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf gering verschmutztes Niederschlagswasser im Sinne der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein. In den Fällen, in denen das Niederschlagswasser eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, kann der ZVO eine Vorbehandlung verlangen. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte gering verschmutzten Niederschlagswassers zu reduzieren. Liegt die Schmutzfracht über dem Wert für gering verschmutztes Niederschlagswasser, so kann der Zweckverband die Mehrkosten für den zusätzlichen Behandlungsaufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung stellen.

§ 5

Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserbeseitigung

- 1. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr bei der Niederschlagswassergebühr mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe der versiegelten/überbauten Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Änderungen der versiegelten/überbauten Flächen sind dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem ZVO die eingeleiteten Mengen Kühlwasser durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, nachzuweisen. Die Messeinrichtungen sind auf eigene Kosten vom Kunden anzubringen und zu unterhalten. Soweit dem ZVO keine Daten vorliegen, hat der Gebührenschuldner die ihm hierzu überreichten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 3. Der ZVO kann die Berechnungsgrundlagen unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen, wenn der Gebührenschuldner trotz



zweimaliger Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenschuldner

- 1. Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- 2. Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes Träger der Straßenbaulast ist.
- 3. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten dem ZVO anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der ZVO Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

- 1. Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder verschlossen wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
- 2. Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.



- 3. Der ZVO kann vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen auf die Gebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen, die in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres fällig sind, jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der Anforderung der Vorauszahlungen.
- 4. Die Gebühr wird nach Ablauf eines Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Mit der Festsetzung ist über die Vorauszahlungen abzurechnen. Der ZVO kann die Anforderung der Vorauszahlungen und die Festsetzung der Gebühren des Vorjahres auf demselben Schreiben verbinden.
- 5. Über fällige Beträge wird zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung nach § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erteilt. Der Schuldner hat Säumniszuschläge und ggf. weitere Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu leisten.
- 6. Die vorstehenden Benutzungsgebühren ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt III - Erstattungen

§ 9

Erstattungsanspruch

- Der Aufwand für die Herstellung von Anschlussleitungen ist dem ZVO nach einem gestaffelten Einheitssatz pro laufenden Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Erstattungsbetrag pro laufenden Meter Rohrleitung ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
- 2. Der Aufwand für die Beseitigung und für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 2 Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Maßnahme von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.



§ 10

Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

- 1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung), gelten die vorstehenden Regelungen für die Schuldner aller der daran angeschlossenen Grundstücke; sie haften insoweit als Gesamtschuldner.
- 2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 11

Stundung und Erlass

- Die Abgaben nach dieser Satzung k\u00f6nnen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen H\u00e4rten f\u00fcr den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gef\u00e4hrdet ist.
- 2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- 3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.



§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (§§ 3 Abs. 1, 4 LDSG-SH).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB NW –) für die Gemeinde Süsel vom 20.04.2005 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 17.12.2009 bleiben beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 13. Dezember 2021

Zweckverband Ostholstein gez. Frank Spreckels

Verbandsvorsteher



Anlage 1

Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis Niederschlagswasser

Lei	istungen		
1	Gebühren als Grund- und Leistungsgebühr Die Grundgebühr beträgt pro Abrechnungsjahr Die Leistungsgebühr beträgt je angefangener m² überbauter/	€ psch.	25,00
	befestigter Grundstücksfläche	€	0,40
2	Gebühr für die Übernahme von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	€	0,48
3	Erstattungsansprüche		
3.1	Herstellung einer Anschlussleitung: für die ersten 7 Meter Rohrleitung pro laufendem Meter Rohrleitufür jeden weiteren laufenden Meter Rohrleitung (Volle ½ Meter (ab 0,50 m) Rohrleitung werden mit dem halbe preis berücksichtigt. Angefangene ½ Meter (bis 0,49 m) Rowerden nicht berücksichtigt.)	€ en Meter-	180,00 85,00
	Eine Mischwasseranschlussleitung wird als Schmutzwasseran leitung berechnet	schluss-	
3.2	Erstattungsanspruch/Gebühr nach tatsächlichem Aufwand		
	Stundensätze		
	Ingenieur	€/Std	82,00
	Meister/Techniker	€/Std	63,00
	Facharbeiter	€/Std	51,00
	Helfer	€/Std	45,00
	Zuschläge auf Personalstunden		
	Für alle Stunden außerhalb Normalarbeitszeit 6:30 bis 18:30,		
	außer an Feiertagen	%	35,00
	Für alle Stunden an Feiertagen	%	135,00
	Fahrzeuge und Geräte allgemein		
	PKW (Golf/Caddy)	€/km	0,30
	Transportfahrzeug/Bus	€/km	0,40
	Werkstattfahrzeug	€/km	0,80
	Allradkipper mit Ladekran	€/km	1,30
	Spezialfahrzeuge incl. Personal (Facharbeiter)		
	Unimog/Bagger	€/Std	91,00
	Schlammsaugewagen	€/Std	95,70
	Kanaldruckspülwagen	€/Std	164,00



	Kamerafahrzeug €/S	Std	159,30
3.3	Erstattungsanspruch des Aufwandes (Fremdleistung) Kosten der Fremdleistung (brutto) zzgl. Verwaltungskostenpauschale Verwaltungskostenpauschale auf Fremdleistung	%	10,00

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 13. Dezember 2021

Zweckverband Ostholstein

gez. Frank Spreckels

Verbandsvorsteher